



Beschlussvorlage

Drucksache Nr. 30/2012

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Ja	16.04.2012			
Gemeinderat	Ja	26.04.2012			

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Köhlesrain I - 1. Änderung"

I. Beschlussantrag

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der Bebauungsplan "Köhlesrain I – 1. Änderung", Plan des Stadtplanungsamtes Nr. 904/44 Index 1 vom 15.12.2011 im Maßstab 1 : 500 nach § 10 BauGB i. V. m. § 4 GemO Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.
2. Die örtlichen Bauvorschriften "Köhlesrain I - 1. Änderung" i. d. F. vom 15.12.2011 werden nach § 74 LBO i. V. m. § 4 GemO Baden-Württemberg als Satzung beschlossen.

II. Begründung

1. Städtebauliche Zielsetzung:

Der Bebauungsplan will die städtebaulichen Rahmenbedingungen für das neue "Bonhoeffer-Haus" schaffen. Hierfür sollen Teile des Gemeindehauses und Pfarrhauses der Ev. Kirchengemeinde abgerissen und eine Wohnanlage für die "Zieglerschen" errichtet werden. Die Versammlungs- und Büroräume der Ev. Kirche sollen erhalten bleiben und gleichzeitig Wohnraum für die Integration "behinderter" Menschen in ein normales Umfeld geschaffen werden. Im neuen "Bonhoeffer-Haus" soll Inklusion lebendig gestaltet werden.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der gebilligte Bebauungsplanentwurf lag vom 16.02. bis 16.03.2012 zu jedermanns Einsicht aus. Obwohl sich während dieser Zeit jedermann, auch von der Planung nicht unmittelbar Betroffene, äußern konnten, sind keine Stellungnahmen eingegangen.

3. Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Die möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange stimmten der Planung im Grundsatz zu.

Das **Wasserwirtschaftsamt** regte an, bei der Planung der Neubauten eine Versickerung von Niederschlagswasser anzustreben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Diese Anregung wurde an die Bauherrschaft weitergeleitet.

4. Naturschutzrechtlicher Ausgleich/Umweltbericht:

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich (§ 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB). Ebenso wenig bedarf es eines Umweltberichts.

Brugger

Christ